



Kreis
Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat

Gesamtbericht
des Kreises Kleve
für den ÖPNV

2018

Stand: Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Rechtliche Grundlage	3
1.2	Zuständigkeit des Kreises Kleve	3
1.3	Zeitpunkt der Veröffentlichung	4
1.3.1	Zeitpunkt	4
1.3.2	Veröffentlichung	4
1.4	Zwingende Inhalte des Gesamtberichts	5
1.4.1	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	5
1.4.2	Beginn und die Laufzeit öffentlicher Dienstleistungsaufträge	5
1.4.3	Ausgewählte Betreiber	6
1.4.4	Gewährte Ausgleichsleistungen	6
1.4.5	Ausschließliche Rechte	6
1.5	Optionale Inhalte des Gesamtberichts	6
1.5.1	Kontrolle u. Beurteilung der Leistungen, Qualität und Finanzierung	7
1.5.2	Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit	7
1.6	Verhältnis des Gesamtberichts zum Nahverkehrsplan des Kreises Kleve	7
1.7	Aufbau des Gesamtberichts des Kreises Kleve für den ÖPNV	8
2.	ÖPNV-Bericht des Kreises Kleve für das Jahr 2018	9
2.1	Berichtszeitraum	9
2.2	Berichtsgegenstand	9
2.3	Leistung und Qualität des öffentlichen ÖPNV-Netzes	9
2.4	Ausschließlichkeitsrechte	10
2.5	Leistungsumfang und Finanzierungsbeträge	10

1. Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlage

Am 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. Diese verpflichtet die zuständige Behörde u.a. zur Veröffentlichung eines Gesamtberichts. Der Gesamtbericht basiert auf der Regelung des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007¹.

Diese lautet:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich zugänglich. Dieser Bericht beinhaltet den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeführt sind, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Internet-Portal.“

1.2 Zuständigkeit des Kreises Kleve

Art. 2 Buchst. b) und c) VO (EG) Nr. 1370/2007 stellen folgende Definitionen für zuständige oder zuständige örtliche Behörden auf:

zuständige Behörde: jede (Gruppe von) Behörde(n), die zur Intervention im ÖPNV in einem bestimmten geografischen Gebiet befugt ist, oder jede Einrichtung, die mit solchen Befugnissen ausgestattet ist

zuständige örtliche Behörde: jede zuständige Behörde, deren geografischer Bereich sich nicht auf das ganze Staatsgebiet bezieht

Demnach sind die Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für die Erstellung und Veröffentlichung des Gesamtberichts zuständig (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz). Das Landesrecht – im Falle Nordrhein-Westfalen das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) - bestimmt Näheres. So ist die Planung, Organisation

¹ Zuletzt geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 2016/2338

und Ausgestaltung des ÖPNV Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, sowie - mit Ausnahme des SPNV – von mittleren und großen kreisangehörigen Städten, die ein eigenes ÖPNV-Unternehmen betreiben oder an einem solchen wesentlich beteiligt sind (§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW).

Demnach ist der Kreis Kleve Aufgabenträger im Sinne des ÖPNVG NRW und fällt somit unter die Definition des Art. 2 Buchst. b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Kleve ist als Aufgabenträger für den ÖPNV für die Erstellung und Veröffentlichung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständig.

1.3 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007 besagt, dass die zuständige Behörde „einmal jährlich“ einen Gesamtbericht „öffentlich zugänglich“ machen muss.

1.3.1 Zeitpunkt

Die Verkehrsunternehmen erbringen bis zum 30. Juni des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Kreis Kleve den Verwendungsnachweis für erhaltene Zuwendungen aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Auch die Verwendung der erhaltenen Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW weisen die Verkehrsunternehmen bis zum 1. August des Folgejahres nach. Der Kreis prüft die Verwendungsnachweise und erstellt bis zum 30.09. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die gewährten Mittel zur Vorlage an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Gesamtbericht des Kreises Kleve für den ÖPNV für das Berichtsjahr wird bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres öffentlich zugänglich gemacht.

1.3.2 Veröffentlichung

Art. 7 (1) VO (EG) Nr. 1370/2007 enthält nur eine allgemeine Formulierung zur Art der Veröffentlichung. Rückschlüsse auf die konkret geforderte Art der Veröffentlichung können daraus nicht gezogen werden. Eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt kann jedoch ausgeschlossen werden. Gleichzeitig erleichtern die Mitgliedstaaten den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Internetportal (Art. 7 Abs. 1 S. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007).

Aufgrund dieser Formulierung wird der Gesamtbericht auf der Internetseite des Kreises Kleve (<https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/oeffentlicher-personennahverkehr/>) veröffentlicht.

1.4 Zwingende Inhalte des Gesamtberichts

Aus der abschließenden Aufzählung in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 lassen sich die folgenden zwingenden Inhalte ableiten.

1.4.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Art. 2 Buchst. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung an die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden ÖPNV-Verkehren, die der Betreiber im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung erbringen würde.

1.4.2 Beginn und die Laufzeit öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Art. 2 Buchst. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert als „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ einen oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekunden, diesen Betreiber eines öffentlichen Dienstes mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.

Die Leistung und Qualität des ÖPNV wird mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die Verkehrsunternehmen festgelegt.

Diese ergeben sich aus den mit den Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsverträgen, im Einzelfall ergänzt durch

- die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung
- den Nahverkehrsplan des Kreises Kleve und Beschlüsse der Gremien des Kreises Kleve sowie
- die Zuwendungsbescheide über Förderungen nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW.

Der Verkehrsvertrag muss die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geografischen Geltungsbereiche klar definieren.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen müssen im Gesamtbericht dargestellt sein.

Die Beschlüsse des Kreistages sind i.d.R. über das Gremieninformationssystem öffentlich zugänglich. Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse - wie z.B. die über öffentliche Dienstleistungsaufträge - liegen dem Kreis Kleve vor.

Die seinerzeit geschlossenen Verkehrsverträge sind befristet bis zum 30.11.2019.

1.4.3 Ausgewählte Betreiber

Art. 2 Buchst. d) VO (EG) Nr. 1370/2007 definiert den „Betreiber eines öffentlichen Dienstes“ als jedes privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmen oder jede Gruppe von privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen, das ÖPNV betreibt oder eine öffentliche Einrichtung, die ÖPNV durchführt.

Darauf aufbauend werden im Gesamtbericht als ausgewählte Betreiber die mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag betrauten Verkehrsunternehmen ausgewiesen.

1.4.4 Gewährte Ausgleichsleistungen

Jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln für den Zeitraum der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gewährt wird, ist gem. Art. 2 Buchst. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Ausgleichsleistung anzusehen.

Der Ausgleichsbetrag darf weder die bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden tatsächlichen Mehrkosten noch die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Transportmitteln ausgestatteten Unternehmens übersteigen (Verbot der Überkompensation).

Es werden im Gesamtbericht alle gewährten Ausgleichsleistungen – jeweils in der Summe – dargestellt.

1.4.5 Ausschließliche Rechte

Ein ausschließliches Recht berechtigt gemäß Art. 2 Buchst. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Betreiber dazu, bestimmte ÖPNV-Verkehrsdienste auf einer bestimmten Strecke oder einem Streckennetz, unter Ausschluss aller anderen Betreiber, zu erbringen. Gemäß der „Grundpositionen der Länder zur Anwendung der VO (EG) Nr. 1370/2007 und zur Genehmigung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße ab dem 03.12.2009“ ist es die Auffassung der Mehrheit der Länder, dass die Liniengenehmigung kein ausschließliches Recht darstellt. Vom Land NRW wird diese Auffassung in seinen Leitlinien zur Anwendung der VO (EG) Nr. 1370/2007 unterstützt.

Der Kreis Kleve hat keine ausschließlichen Rechte im Sinne der EU-Verordnung erteilt, weshalb im Gesamtbericht auch keine derartigen Rechte dargestellt werden.

1.5 Optionale Inhalte des Gesamtberichts

Neben den zwingenden Inhalten eröffnet Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 die Option, im Gesamtbericht weitere Informationen bereit zu stellen.

1.5.1 Kontrolle u. Beurteilung der Leistungen, Qualität und Finanzierung

Über die Detailtiefe der zu veröffentlichenden Informationen gibt Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 keine genaueren Vorgaben. Vielmehr wird verlangt, dass eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglicht werden muss. Die Festlegung oder Ausführung von Qualitätsstandards verlangt Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht.

Der Gesamtbericht des Kreises Kleve für den ÖPNV macht die Darstellung

- der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
 - der Leistung und Qualität des öffentlichen ÖPNV-Netzes,
 - der ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie
 - der diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen
 - und gezahlte Fördermittel
- öffentlich zugänglich.

1.5.2 Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit

Soweit ein ausschließliches Recht zur Abgeltung herangezogen wird, sind auch Informationen über die Art und den Umfang der gewährten Ausschließlichkeit in den Gesamtbericht aufzunehmen. Auch hier muss nur die Information gegeben werden; es muss keine Bewertung erfolgen.

Wie unter Punkt 1.4.5 „ausschließliche Rechte“ dargestellt, ist es die Auffassung des Landes NRW, dass die jeweilige Liniengenehmigung kein ausschließliches Recht darstellt. Somit entfällt auch eine weitergehende Darstellung.

Im allgemeinen Teil soll lediglich ein Hinweis auf die Rechtslage gegeben werden.

1.6 Verhältnis des Gesamtberichts zum Nahverkehrsplan des Kreises Kleve

Die Kreise, kreisfreien Städte und Zweckverbände stellen zur Sicherung und zur Verbesserung des ÖPNV jeweils einen Nahverkehrsplan auf. Dieser soll die öffentlichen Verkehrsinteressen des Nahverkehrs konkretisieren (§ 8 ÖPNVG NRW).

Ein entsprechender Nahverkehrsplan für den Kreis Kleve ist vom Kreistag Kleve am 15.03.2018 beschlossen worden. Der Nahverkehrsplan enthält u.a. die politischen Ziele für den ÖPNV im Kreis Kleve (Art. 7 Abs. 1 S. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007).

Dieser ergänzt, wie unter Ziffer 1.4.1 "gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen" dargestellt, die mit den beauftragten Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Verkehrsverträge.

Der Gesamtbericht stellt die nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlichen Daten für das Berichtsjahr zur Verfügung; um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf verzichtet, in diesem Gesamtbericht Inhalte des Nahverkehrsplanes aufzuführen.

1.7 Aufbau des Gesamtberichts des Kreises Kleve für den ÖPNV

Der Aufbau des vorliegenden Gesamtberichts orientiert sich im Wesentlichen an einem Muster des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR).

Für die spezifischen, aufgabenträgerbezogenen Inhalte des Gesamtberichts wurde auf die dem Kreis Kleve vorliegenden Unterlagen (Verkehrsverträge und Verwendungsnachweise) zurückgegriffen.

2. ÖPNV-Bericht des Kreises Kleve für das Jahr 2018

2.1 Berichtszeitraum

1. Januar bis 31. Dezember 2018

2.2 Berichtsgegenstand

Gegenstand des Gesamtberichts des Kreises Kleve für den ÖPNV sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Kreis Kleve mit den festgelegten Qualitätsstandards.

2.3 Leistung und Qualität des öffentlichen ÖPNV-Netzes

Die Beauftragung der Verkehrsunternehmen, für den Kreis Kleve gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erbringen, ergibt sich aus den jeweils geschlossenen Verkehrsverträgen, im Einzelfall ergänzt durch

- die personenbeförderungsrechtliche Genehmigung,
- den Nahverkehrsplan des Kreises Kleve und Beschlüsse der Gremien des Kreises Kleve sowie
- die Zuwendungsbescheide über Förderungen nach § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW.

Die Beschlüsse des Kreistages sind i.d.R. über das Gremieninformationssystem öffentlich zugänglich. Nicht öffentlich gefasste Beschlüsse – wie z.B. die über öffentliche Dienstleistungsaufträge – liegen dem Kreis Kleve vor. Die seinerzeit geschlossenen Verkehrsverträge sind befristet bis zum 30.11.2019.

Leistung

Der Kreis Kleve hat insgesamt 4 Verkehrsunternehmen beauftragt, auf einer Strecke von insgesamt ca. 4,2 Millionen Jahres-Nutzwagen-Kilometern Verkehrsleistungen zu erbringen (siehe Ziffer 2.5).

Qualität

Der Kreis Kleve hat mit den Verkehrsunternehmen Qualitätsanforderungen für den ÖPNV in 3 Bereichen vertraglich vereinbart:

allgemein	Fahrzeuge	Personal
Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit im ÖPNV	alleinige Einsetzung von Niederflurbussen	sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal nach BOKraft
Steigerung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des ÖPNV	Leistungs- und Altersbegrenzung der Fahrzeuge	Kundenfreundlichkeit und Hilfsbereitschaft
Kunden- und Beschwerdemanagement	Umweltstandards	
Anschlusssicherungskonzepte		

2.4 Ausschließlichkeitsrechte

Der Kreis Kleve hat keine ausschließlichen Rechte im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 vergeben.

2.5 Leistungsumfang und Finanzierungsbeträge

Verkehrsunternehmen	Leistungsangebot	Finanzierungsbeträge 2018	
Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG (NIAG)	3.247.686 km		3.489.607,50 €
LOOK Busreisen GmbH	121.471 km		76.189,00 €
SWK Mobil GmbH	106.000 km		38.356,00 €
Busverkehr Rheinland GmbH	739.386 km		0,00 €
	4.214.543 km	Ausgleichszahlungen	3.604.152,50 €
		Förderungen gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW	893.036,62 €
		Förderungen gem. § 11a ÖPNVG NRW	1.766.200,66 €
		Gesamtsumme:	6.263.389,78 €